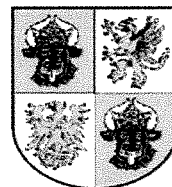


**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die Landräte der Landkreise und den
Oberbürgermeister und die Oberbürger-
meisterin der kreisfreien Städte des Lan-
des Mecklenburg-Vorpommern

An das Landesamt für Landwirt-
schaft, Lebensmittelsicherheit und
Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Bearbeitet von: Frau Knittel
Frau Aster

Telefon: 0385 / 588-16524
0385 / 588-16528

E-Mail: I.Aster@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI-520 721-20210
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10.05.2023

nachrichtlich

An alle Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

An die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin
mit der Bitte um Weiterleitung an die Forstämter des Landes M-V

An das Nationalparkamt Vorpommern

An das Nationalparkamt Müritz

**Erlass zur Überwachung der Tollwut bei wildlebenden Landtieren und zur Auf-
rechterhaltung der Tollwutfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage: – Antragsformular für die Aufwandsentschädigung

Nach dem Tiergesundheitskodex für die Landtiere der Weltorganisation für Tier-
gesundheit (WOAH) erfüllt die Bundesrepublik Deutschland seit dem 28. September
2008 die Vorgaben, um international als frei von der terrestrischen Tollwut zu gelten.
Dieser Status wurde durch das vereinheitlichte EU-Tiergesundheitsrecht übernom-
men.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:
Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 4 i.V.m. Anhang III Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 besitzt Deutschland den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Tollwut-Virus (Rabies-Virus, RABV).

Voraussetzung hierfür ist, dass in den letzten zwei Jahren vor Anerkennung des Status kein Fall von Tollwut in der Zieltierpopulation nachgewiesen wurde. Der letzte Tollwutfall bei einem Fuchs wurde in Deutschland am 3. Februar 2006 im Kreis Mainz-Bingen (Rheinland-Pfalz) amtlich festgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Tollwut letztmalig am 3. Februar 1995 bei einem Fuchs und am 30. August 2019 bei einer Fledermaus nachgewiesen.

Nach Artikel 2 i.V.m. dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 ist die Tollwut bei Landtieren, außer bei Fledermäusen, eine Seuche der Kategorie B, D und E. Sie ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, d und e der Verordnung (EU) 2016/429 innerhalb der EU zu bekämpfen, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um ihre Ausbreitung zwischen den Mitgliedsstaaten und den Eingang in die Union zu verhindern. Darüber hinaus ist sie innerhalb der Union zu überwachen.

Die Gefahr der Wiedereinschleppung, beispielsweise durch die Einwanderung von Wildtieren oder durch das Verbringen und die Einfuhr von Haustieren aus betroffenen Ländern nach Deutschland, ist jedoch weiterhin gegeben. So befindet sich Rumänien derzeit noch im Tilgungsprogramm für Tollwut für das gesamte Hoheitsgebiet. Polen mit insgesamt 149 Fällen in den Jahren 2021 und 2022 bei Haus- und Wildtieren erfüllt derzeit nur in einigen Landesteilen die Kriterien für den Status der Tollwutfreiheit. In Deutschland wurde im Jahr 2010, 2013 und 2021 jeweils bei einem Hund Tollwut nachgewiesen. Die Tiere waren nach einer im Herkunftsland erfolgten Infektion mit dem Tollwutvirus nach Deutschland eingeführt worden.

Um den Status „frei von einer Infektion mit RABV“ nicht zu gefährden und einen Neuausbruch dieser gefährlichen Zoonose zu vermeiden, wird die Überwachung der Tollwut bei wildlebenden Landtieren, ausgenommen bei Fledermäusen, nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m § 3a und § 11 der Tollwut-Verordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wie folgt angeordnet:

1 Zweck

Diese Verwaltungsvorschrift dient der landesweiten Durchführung von Maßnahmen zum Nachweis der Tollwutfreiheit und der Früherkennung in der Wildtierpopulation in Mecklenburg-Vorpommern. Von den Regelungen der Verwaltungsvorschrift unberührt bleibt die Erkennung und Bekämpfung der Tollwut bei gehaltenen Tieren basierend auf den einschlägigen Rechtsvorschriften.

2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die Landräte und Landrätinnen der Landkreise, an die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte, an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und an die Forstbehörden des Landes.

Sie dient der Umsetzung

- der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018) geändert worden ist,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L 100 vom 13.04.2023, S. 7) geändert worden ist,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. Nr. L 173 vom 03.06.2020, S. 211), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 (AbI. L 194 vom 02.06.2021, S. 10) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission vom 7. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem (ABl. L 412/1 vom 08.12.2020), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1183 der Kommission vom 8. Juli 2022 (ABl. L 184 vom 11.07.2022, S. 6) geändert worden ist,
- des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Tollwut-Verordnung (TollwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Landesjagdgesetzes M-V (LJagdG M-V) vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist,
- der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. März 2020 (GVOBl. M-V S. 126) geändert worden ist.

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die Landräte und Landrätinnen der Landkreise und Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte sind nach § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, zuständige Behörde für die Durchführung und Organisation der flächendeckenden und zielorientierten Einsendung der erforderlichen Indikatortiere zur Untersuchung auf Tollwut.

Diese Aufgabe ist fachlich durch die jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, im Folgenden Veterinärämter genannt, nach Maßgabe dieses Erlasses auszuführen.

Die Bediensteten der Forstbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten ihnen dabei die erforderliche Unterstützung.

- 3.2 Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18 in 18059 Rostock, im Folgenden LALLF genannt, ist nach § 4 des TierGesGAG M-V zuständig für die Durchführung der Untersuchungen nach diesem Erlass.

Die Untersuchung der Tiere richtet sich nach der vom Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlichten amtlichen Methodensammlung nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes.

Bei positiven Untersuchungsergebnissen ist eine Nachuntersuchung und Charakterisierung des Erregers am Nationalen Referenzlabor für Tollwut im Friedrich-Loeffler-Institut durchführen zu lassen.

- 3.3 Die Jagdausübungsberechtigten sind nach § 3a Satz 2 und § 11 der Tollwut-Verordnung verpflichtet, alle Indikatortiere sowie alle seuchenverdächtigen wildlebenden Tiere nach näherer Anweisung der Veterinärämter dem LALLF zur Untersuchung auf Tollwut zuzuleiten.

4 Untersuchung

- 4.1 Auf Grund von Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m. § 3a Satz 1 der Tollwut-Verordnung sind aus dem gesamten Landesgebiet

- a) alle kranken, verhaltensgestörten oder anderweitig auffälligen erlegten wildlebenden Füchse, Marderhunde und Waschbären sowie

b) alle verendet aufgefundenen Füchse, Marderhunde und Waschbären, möglichst auch Verkehrsunfallwild, deren Todesursachen nicht eindeutig zu klären sind,

im Folgenden Indikatortiere genannt, virologisch auf Tollwut zu untersuchen.

4.2 Aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald sind mindestens 100 Indikatortiere untersuchen zu lassen. Dabei ist insbesondere aus den Gebieten entlang der polnischen Grenze über die Vorgabe nach Nummer 4.1 Buchstabe b hinaus jedes Verkehrsunfallwild zu untersuchen.

4.3 Auf Grundlage von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und § 11 der Tollwut-Verordnung sind im Verdachtsfalle auch alle anderen seuchenverdächtigen wildlebenden Tiere zur Untersuchung auf Tollwut einzusenden. Das gilt auch für tot und krank aufgefundene Fledermäuse.

5 Einsendung

5.1 Bei Füchsen, Marderhunden und Waschbären ist der gesamte Tierkörper unverzüglich nach dem Auffinden oder Erlegen an das LALLF einzusenden. Im Verdachtsfall ist ebenso der gesamte Tierkörper dem LALLF zuzuleiten; bei größeren Tieren nur der Kopf.

5.2 Die Tierkörper sind mit vollständig ausgefülltem Wildursprungsschein sowie mit dem Antrag zur Untersuchung von Wildproben¹ einzusenden. Dabei haben Einsenderinnen und Einsender auf dem Probenbegleitschein eine eindeutige Zuordnung der Abschuss- oder Fundstelle zur Gemeinde, zum Forstamt oder Nationalparkamt und zum Landkreis zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Angaben zum Datum des Abschusses oder Fundes, zur Tierart und zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen mitzuteilen.

6 Beseitigung seuchenverdächtiger Tiere

Seuchenverdächtige wildlebende Tiere, bei denen der Verdacht oder der Ausbruch von Tollwut amtlich festgestellt worden ist, sind als Material der Kategorie 1 durch die SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin unschädlich beseitigen zu lassen.

7 Aufwandsentschädigung

7.1 Zur Abgeltung des Aufwandes wird den privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten für die Bereitstellung der Indikatortiere nach Nummer 4.1 und 4.2 zum Zweck der Durchführung der Laboruntersuchung ein Betrag in Höhe von 20 Euro je Tier durch das Land gewährt.

7.2 Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist durch die privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten an das zuständige Veterinäramt zu stellen. Die Veterinärämter rechnen die eingegangenen Anträge vierteljährlich, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres unter Verwendung des Formulars nach der Anlage beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Referat 520, im Folgenden Ministerium genannt, ab.

¹ Der Antrag zur Untersuchung von Wildproben ist auf der Seite des LALLF aktuell eingestellt.

- 7.3 Den Bediensteten des Landes oder der Landesforstanstalt, die Indikatortiere aufgefunden oder erlegt und eingesandt haben, wird keine Aufwandsentschädigung nach Nummer 7.1 gewährt.
- 7.4 Die Gewährung der Aufwandsentschädigung steht unter dem Vorbehalt des Landeshaushaltsplans für das jeweilige Jahr. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung der Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- 7.5 Die Vorgaben der zu untersuchenden Indikatortiere sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung werden unter Berücksichtigung der Tollwutsituation und des Landeshaushaltsplans durch das Ministerium jährlich neu festgelegt.

8 Berichterstattung

- 8.1 Das LALLF übersendet den Veterinärämtern halbjährlich eine Zusammenstellung über die Anzahl der zur Einsendung gelangten Füchse, Marderhunde, Waschbären und anderen wildlebenden Tiere unter Angabe der Tierart, des Probeneingangsdatums, des Einsenders, des Fundortes, des Einsendegrundes und des Untersuchungsergebnisses.
- 8.2 Das LALLF übersendet dem Friedrich-Loeffler-Institut jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres in elektronischer Form die Anzahl und die Ergebnisse der durchgeführten Tollwutuntersuchung je Tierart.
- 8.3 Das LALLF übersendet dem Ministerium und den Veterinärämtern jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht über die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen sowie eine geographische Darstellung der Probeneinsendungen nach Gemeinden. Die Berichtsvorgaben richten sich nach dem Erlass zur Erhebung und Übermittlung von statistischen Daten über bestimmte Tierseuchen und Tierkrankheiten ab dem Jahr 2016 und Folgejahre vom 6. Juni 2016, Az.: VI 530 – 721-71000 in der jeweils geltenden Fassung.

9 Jagdmanagement

Die Aufrechterhaltung der Tollwutfreiheit kann nur durch eine gleichzeitige intensive Bejagung der Füchse, Marderhunde und Waschbären erfolgen. Es ist anzustreben, dass die jährliche Strecke dieser Tiere mindestens dem Zuwachs in der Population entspricht. Insbesondere sind § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977, § 1 Absatz 1 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 und § 26 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 zu beachten.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Tollwutfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2015, Az.: VI 530 – 721-20210, der mit Schreiben vom 25. Juni 2021, VI 530 – 721-20210 geändert worden ist, außer Kraft.



Im Auftrag

Dr. Woida

Behörde:

An das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
 Mecklenburg-Vorpommern
 Referat VI 520
 19048 Schwerin

**Antrag auf Abrechnung der Aufwandsentschädigung für die Einsendung von
 Füchsen, Marderhunden und Waschbären zur Untersuchung auf Tollwut**

Gültig vom 1. Januar bis 15. Dezember

1. Abrechnungszeitraum:
2. Anzahl der untersuchten Indikatortiere:
*Bitte hier die Anzahl der Tiere angeben, die von den privaten und kommunalen
 Jagdausübungsberechtigten in dem jeweils angegebenen Abrechnungszeitraum zur
 Untersuchung gebracht wurden.*
- Füchse:
- Marderhunde:
- Waschbären:
3. Erstattungsbetrag in Euro (20 €/Tier):
- Füchse:
- Marderhunde:
- Waschbären:

Hiermit wird bestätigt, dass es sich bei den beantragten Tieren, um Tiere nach Nummer 4.1 und 4.2 des
 Erlasses zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Tollwutfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern
 vom 10. Mai 2023 handelt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von EURO ist auf das folgende Konto zu überweisen.

Kreditinstitut:

BLZ:

Kontonummer:

Zahlungsgrund:

BIC-Nummer:

IBAN-Nummer:

.....
Datum.....
Unterschrift.....
Stempel

